S 4 SO 516/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SO 516/23
Datum	15.02.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 583/24
Datum	19.06.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 15. Februar 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger macht eine UntÃ¤tigkeit des Beklagten im Hinblick auf ausstehende Antworten auf sein Schreiben vom 25.08.2022 geltend.

Der 1980 geborene, voll erwerbsgeminderte KlÃ¤ger erhielt vom Beklagten Ã¼ber viele Jahre bis 30.09.2021 laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (vgl. Bewilligungsbescheide vom 23.06.2021 und 20.08.2021 sowie Aufhebungsbescheid vom 23.09.2021). In der Folgezeit lehnte der Beklagte mehrere (Neu-)AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers ab. Zahlreiche hiergegen erhobene Widerspruchs-, Klage-, Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes blieben erfolglos. Der KlÃ¤ger bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von der

Deutschen Rentenversicherung Baden-WÃ¼rttemberg. Kranken- und Pflegeversicherungsschutz besteht Ã¼ber die bezogene Erwerbsminderungsrente.

Mit Schreiben vom 20.03.2023, eingegangen beim Sozialgericht (SG) Reutlingen am selben Tag, hat der KlÃ¤ger unter Bezugnahme auf ein Schreiben von ihm an den Beklagten vom 25.08.2022 (vgl. Bl. 2 SG-Akte bzw. Bl.Â 2036Â VA) Klage erhoben und erklÃ¤rt, dass er UntÃ¤tigkeitsklage erheben wolle. Sein an den Beklagten gerichtetes Schreiben vom 25.08.2022 sei trotz â□□Abmahnungenâ□□ nicht beantwortet worden. In diesem Schreiben forderte er u.a. BestÃ¤tigungen des Beklagten, dass er â□□ der KlÃ¤gerÂ â□□ seit 01.10.2021 keine Grundsicherung mehr erhalte und dass er aktuell leistungsberechtigt sei. ZusÃ¤tzlich wollte er wissen, welche MietvertrÃ¤ge vom SG und LSG dem Beklagten zugÃ¤nglich gemacht wurden. Zudem hat der KlÃ¤ger in seiner Klageschrift den Kammervorsitzenden wegen Befangenheit abgelehnt und Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

Das SG hat den Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von PKH mit Beschluss vom 07.06.2023 abgelehnt. ZunÃ¤chst kÃ¶nne der Vorsitzende hierÃ¼ber selbst entscheiden, da das Ablehnungsgesuch des KlÃ¤gers unzulÃ¤ssig sei. Ein Ablehnungsgesuch sei nÃ¤mlich unzulÃ¤ssig, wenn das Gericht wie hier bereits unanfechtbar Ã¼ber den vorgetragenen Ablehnungsgrund entschieden habe oder die BegrÃ¼ndung des Ablehnungsgesuchs vÃ¶llig ungeeignet sei. Der KlÃ¤ger werde dem Vorsitzenden unter Bezugnahme auf ein im Jahr 2014 gefÃ¼hrtes Eilverfahren erheblichste Verfahrensfehler vor und behaupte, das Gericht ignoriere seit Jahren seinen Wunsch auf ein Hauptverfahren und Wiederaufnahmeverfahren. Zum Vorwurf, der Vorsitzende habe in der Vergangenheit unzutreffende Rechtsansichten vertreten, habe das SG bereits mit den BeschlÃ¼ssen vom 16.07.2021 (- S 12 SF 1401/21 AB â□□ und â□□ S 12 SF 1402/21 AB -) rechtskrÃ¤ftig entschieden, dass dies keine Besorgnis der Befangenheit rechtfertige. Ein Ignorieren eines Wunsches auf ein Wiederaufnahmeverfahren zu einem Eilverfahren sei darÃ¼ber hinaus zur BegrÃ¼ndung eines Befangenheitsgesuchs vÃ¶llig ungeeignet, da eine Wiederaufnahme gemÃ¤Ã□ Â§ 179 ff. Sozialgerichtsgesetz (SGG) bei Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz nicht in Betracht komme (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 86b Rn. 44a).
Die ausdrÃ¼cklich als UntÃ¤tigkeitsklage erhobene Klage habe keine Erfolgsaussichten. Diese UntÃ¤tigkeitsklage sei bereits unzulÃ¤ssig. Eine UntÃ¤tigkeitsklage sei nach Â§ 88 Abs. 1 SGG nach nÃ¤herer MaÃ□gabe zulÃ¤ssig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nicht beschieden worden sei, d.h. es mÃ¼sse der Erlass eines Verwaltungsaktes und nicht einer sonstigen Amtshandlung begehrt werden. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da der KlÃ¤ger lediglich die Ausstellung von BestÃ¤tigungen und eine Information Ã¼ber dem Beklagten zugeleitete MietvertrÃ¤ge begehre. DafÃ¼r komme eine UntÃ¤tigkeitsklage nicht in Betracht. Sofern man die Klage nicht als UntÃ¤tigkeitsklage, sondern als eine auf einfaches Verwaltungshandeln gerichtete Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG) einstufen wolle, stehe dieser die Regelung des Â§ 56a Satz 1 SGG als negativer ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung entgegen. Denn gemÃ¤Ã□ Â§ 56a SatzÂ 1Â SGG kÃ¶nnten Rechtsbehelfe gegen behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen â□□ hier der Unterlassung der begehrten BestÃ¤tigungen

und der Information auf eine Frage â□□ nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Eine Ausnahme zu dieser BeschrÃ¤nkung (vgl. insbesondere Â§ 56a Satz 2 SGG) komme vorliegend nicht in Betracht. Ã□ber die NichtgewÃ¤hrung von Grundsicherung ab 01.10.2022 habe der Beklagte mit den Bescheiden vom 14.02.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.03.2022 entschieden. Die deswegen vom KlÃ¤ger erhobene Klage sei mit dem rechtskrÃ¤ftig gewordenen Gerichtsbescheid vom 09.01.2023 abgewiesen worden (- Â SÂ 4Â SOÂ 518/22Â -). Wegen der vom KlÃ¤ger gewÃ¼nschten Information zu MietvertrÃ¤gen werde auf die MÃ¶glichkeit zur Akteneinsicht hingewiesen, die zuletzt Gegenstand des Klageverfahrens SÂ 4Â SOÂ 2087/22 und dem dort ergangenen Gerichtsbescheid vom 08.05.2023 gewesen sei.

Die gegen den Beschluss des SG vom 07.06.2023 erhobene Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg ist erfolglos geblieben (vgl. Beschluss vom 09.01.2024, â□□Â LÂ 2Â SOÂ 1687/23Â B -).

Das SG hat die Klage daraufhin nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 15.02.2024 abgewiesen. Das Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden sowie die vom KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich als UntÃ¤tigkeitsklage erhobene Klage seien bereits unzulÃ¤ssig. Zur weiteren BegrÃ¼ndung hat das SG auf den Beschluss Ã¼ber die Ablehnung von PKH vom 07.06.2023 sowie auf die hierzu ergangene, ablehnende Beschwerdeentscheidung des LSG im Beschluss vom 09.01.2024 (- L 2 SO 1687/23 B -) Bezug genommen.

Gegen den ihm am 20.02.2024 gegen Postzustellungsurkunde (vgl. Bl. 48 SG-Akte) zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 21.02.2024 Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg erhoben. Er wolle das ihm zustehende Rechtsmittel nutzen. Es interessiere zudem offensichtlich niemanden, dass befangene Richter entscheiden wÃ¼rden. Sowohl das SG als auch das LSG verheimlichten ihm prozessrelevante Unterlagen. Das Hauptverfahren auf Sozialhilfe fÃ¼r das Jahr 2014 sei immer noch nicht erÃ¶ffnet worden.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã□),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 15. Februar 2024 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, das Schreiben des KlÃ¤gers vom 25. August 2022 zu beantworten.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Mit VerfÃ¼gung vom 17.04.2024 (Bl. 13 LSG-Akte), dem Beklagten am 17.04.2024 (vgl. eEB, Bl.Â 14 LSG-Akte) und dem KlÃ¤ger am 23.04.2024 (vgl. PZU, Bl. 20 LSG-Akte) zugestellt, ist Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 19.06.2024 bestimmt worden. Der Senat hat dem Beklagten auf Nachfrage mitgeteilt, dass auf dessen Erscheinen zum Termin verzichtet wird und der Beklagte hat daraufhin mitgeteilt,

keinen Vertreter zum Termin erscheinen zu lassen (vgl. Bl. 24 im Verfahren L 2 SO 294/24).

Mit BeschlÃ¼ssen vom 05.06.2024 hat der Senat zwei Ablehnungsgesuche des KlÃ¤gers als unzulÃ¤ssig verworfen (- S 2 SF 1699/24 AB-), sowie den vom KlÃ¤ger gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung von PKH fÃ¼r das Berufungsverfahren abgelehnt. Auf die AusfÃ¼hrungen in den BeschlÃ¼ssen wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 19.06.2024 in Abwesenheit der Beteiligten Ã¼ber den Rechtsstreit entscheiden, da der KlÃ¤ger und der Beklagte ordnungsgemÃ¤Ã zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten bzw. BevollmÃ¤chtigten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann (vgl. Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 110 Abs. 1 Satz 2, Â§ 126 SGG). Die Beklagte hat zudem bereits im Vorfeld mitgeteilt, keinen Vertreter zum Termin zu entsenden. Der KlÃ¤ger hat keinen Verlegungsantrag gestellt.

Der Senat kann ungeachtet dessen, dass der KlÃ¤ger den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht H1 und die Richterin am Landessozialgericht E1 mit Schreiben vom 16.06.2024 (Bl. 32 LSG-Akte) erneut wegen Befangenheit unter Bezugnahme auf ein im Verfahren L 2 SO 738/22 eingereichtes Schreiben vom 17.06.2022 abgelehnt hat, in seiner geschÃ¤ftsverteilungsplanmÃ¤Ãigen Besetzung Ã¼ber die BerufungÂ entscheiden, da das erneute Ablehnungsgesuch bereits schon deshalb offensichtlich unzulÃ¤ssig ist, weil der Senat Ã¼ber dieses Ablehnungsgesuch bereits, entgegen der Annahme des KlÃ¤gers, in seinem Urteil vom 22.06.2022 (- L 2 SO 738/22 -) entschieden hat.

Die gem. Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 SGG statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig; sie ist unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§ 151 Abs. 1 SGG) eingelegt worden.

Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist allein die vom KlÃ¤ger am erhobene UntÃ¤tigkeitsklage, mit der er vom Beklagten die Beantwortung seiner mit Schreiben vom 25.08.2022 gestellten Fragen begehrt. Soweit der KlÃ¤ger zuletzt ausgefÃ¼hrt hat, dass das â Hauptverfahren auf meine Sozialhilfe fÃ¼r das Jahr 2014â bislang nicht erÃ¶ffnet worden sei, ist dies nicht Streitgegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens. Denn dies ist nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen, das SG hat folgerichtig hierÃ¼ber nicht entschieden und der geltend gemachte Anspruch ist damit auch im Berufungsverfahren nicht zu Ã¼berprÃ¼fen. Der Gegenstand des Berufungsverfahrens ist grundsÃ¤tzlich durch den Umfang der erstinstanzlichen Entscheidung begrenzt (Littmann in Berchtold, Sozialgerichtsgesetz, Â§Â 143, Rn.

17, beck-online). Eine Berufung, die einen neuen, bisher noch nicht geltend gemachten Anspruch zum Gegenstand hat, ist (mangels Beschwer) grundsÃ¤tzlich unzulÃ¤ssig (WehrhahnÂ in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., SGGÂ [Stand: 15.06.2022] Â§ 143 SGG, Rn. 15).

Die so verstandene Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die (UntÃ¤tigkeits-)klage zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen. Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides zutreffend unter Bezugnahme auf die Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung von PKH vom 07.06.2023 sowie auf die hierzu ergangene, ablehnende Beschwerdeentscheidung des LSG im Beschluss vom 09.01.2024 (- L 2 SO 1687/23 B -) die rechtlichen Grundlagen der ZulÃ¤ssigkeit einer UntÃ¤tigkeitsklage dargestellt (vgl. Â§ 88 Abs.Â 1Â SGG) und richtig ausgefÃ¼hrt, dass eine UntÃ¤tigkeitsklage hier unzulÃ¤ssig ist, da der KlÃ¤ger nicht die Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs, sondern allein die Ausstellung von BestÃ¤tigungen und eine Information Ã¼ber dem Beklagten zugeleitete MietvertrÃ¤ge begehrt. Die UntÃ¤tigkeitsklage ist daher allein auf eine reine Amtshandlung gerichtet. DafÃ¼r kommt eine UntÃ¤tigkeitsklage nicht in Betracht. Der Senat schlieÃt sich dem nach eigener PrÃ¼fung uneingeschrÃ¤nkt an, sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde weitgehend ab und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides zurÃ¼ck.
Lediglich ergÃ¤nzend wird ausgefÃ¼hrt, dass sich auch aus dem Vortrag im Berufungsverfahren nichts Anderes ergibt. ZunÃ¤chst ist nicht zu beanstanden, dass das SG die Ablehnungsgesuche wegen offensichtlicher UnzulÃ¤ssigkeit verworfen hat und der abgelehnte Richter von dieser Entscheidung auch nicht ausgeschlossen war (vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht [BVerfG] Beschluss vom 20.7.2021 â 2Â BvE 4/20 â juris, Rn. 35 m.w.N.).

DarÃ¼ber hinaus hat der Beklagte mit Bescheid vom 22.09.2022 (vgl. Bl. 2004 VA) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.11.2022 (vgl. Bl. 2080 VA) einen Antrag des KlÃ¤gers auf Grundsicherungsleistungen abgelehnt, so dass bereits eine Entscheidung Ã¼ber die Frage der Leistungsberechtigung des KlÃ¤gers im streitigen Zeitraum getroffen worden ist. Eine UntÃ¤tigkeitsklage kann ferner nur auf die erfolgte Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs gerichtet sein, nicht aber auf den Erlass eines Verwaltungsakts bestimmten Inhalts (Claus in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 88 SGG [Stand: 15.06.2022] Rn. 8). Der KlÃ¤ger ist insoweit auf MÃ¶glichkeit der Widerspruchs- und Klageverfahren binnen der gesetzlichen Fristen zu verweisen, was er im Ãbrigen getan hat, denn diese ablehnende Entscheidung ist Gegenstand des beim Senat anhÃ¤ngigen Verfahrens â L 2 SO 551/24 â (- S 4 SO 2187/22 -).
Sollte man das Begehren als eine auf einfaches Verwaltungshandeln gerichtete Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG) einstufen, stÃ¼nde diesem bereits die Regelung des Â§ 56a SatzÂ 1 SGG als negativer ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung entgegen. Denn gemÃ¤Ã Â§ 56a Satz 1 SGG kÃ¶nnen Rechtsbehelfe gegen behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen â hier der Unterlassung der Bereitstellung der begehrten Informationen â nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Eine Ausnahme zu dieser BeschrÃ¤nkung

(vgl. Â§ 56a Satz 2 SGG) liegt hier vor.

Nach alledem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Â

Â

Erstellt am: 11.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024